



Satzung

der

Reitgemeinschaft Zurmühlen e.V.

Satzung vom 16.04.1997, zuletzt geändert am 19.02.1999
Neufassung vom 06.09.2019 mit Nachtragsänderung vom 18.10.2019

Hinweis

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den Texten der Satzung zur Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Organe des Vereins	5
§ 6	Mitgliederversammlung	5
§ 7	Vorstand.....	7
§ 8	Aufgaben des Vorstands	8
§ 9	Kassenwart und Kassen-/Rechnungsprüfer	9
§ 10	Vereinsjugend.....	9
§ 11	Satzungsänderung, -neufassung, Zweckänderung des Vereins.....	10
§ 12	Haftungsbeschränkung.....	10
§ 13	Auflösung, Aufhebung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.....	11



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Reitgemeinschaft Zurmühlen e.V.“, abgekürzt RGZ.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halstenbek. Er ist unter der Nr. VR 992 PI im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Kreissportverband und Kreisreiterbund Pinneberg. Dadurch ist er ebenfalls Mitglied des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports durch:

- a. Gesundheitsförderung aller Mitglieder
- b. Ausbildung von Reiter und/oder Pferd in allen Disziplinen
- c. Angebote des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports
- d. Hilfe und Unterstützung bei der Haltung von und im Umgang mit Pferden (Tierschutz) sowie im Natur- und Umweltschutz
- e. Interessenvertretung des Vereins gegenüber Behörden und zuständigen Verbänden

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“, und verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Reitgemeinschaft Zurmühlen e.V. können natürliche und juristische Personen werden, die nach den Zielen und der Satzung des Vereins handeln wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- (5) Der Verein hat:
 - a. Ordentliche Mitglieder
(Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen mit Stimmrecht in der Jugend- bzw. Mitgliederversammlung.)
 - b. Ehrenmitglieder
(Ehrenmitglieder sind Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und aufgrund dessen vom Vorstand zu solchen ernannt werden. Ehrenmitglieder, welche keine ordentlichen Mitglieder sind, haben kein Stimmrecht in der Jugend- bzw. Mitgliederversammlung und können keine Vereinsämter ausüben. Eine Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit vom Vorstand widerrufen werden.)
 - c. Fördermitglieder
(Fördermitglieder sind natürliche bzw. juristische Personen, die den Verein uneigennützig ideell und/oder materiell unterstützen. Sie haben in der Jugend- bzw. Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können keine Vereinsämter ausüben.)
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Vereins unter www.rg-zurmuehlen.de bekannt gegeben.
- (7) Die Mitglieder unterwerfen sich dieser sowie den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbunds Pinneberg, des Pferdesportverbands Schleswig-Holstein e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zum Jahresende, wenn die Kündigung bis zum **15. November des Kalenderjahres** beim Vorstand vorliegt (Mitgliedschaftsende 31.12. des laufenden Kalenderjahres)
 - b. durch Tod (sofort)



c. durch Ausschluss, der durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann, insbesondere wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist

Das betroffene Mitglied wird vom Vorstand über den Ausschluss schriftlich informiert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft (Beschlussdatum) erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Noch offene Beiträge aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der im Antrag erfassten Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen. Entstehende Kosten aufgrund veralteter und/oder unkorrekter Angaben gehen zu Lasten des Mitglieds.

(10) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Vereinsjugend

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle volljährigen Mitglieder an.

(2) Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung per Brief/E-Mail und Aushang unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Für die Einhaltung der Ladungsfrist ist das Datum des Poststempels bzw. das Versenddatum der E-Mail maßgebend.



- (3) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Vereinsinteresse einberufen oder im Rahmen eines Minderheitenantrags von mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vereinsmitglieder beantragt werden. In letzterem Fall muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen (ob die Mitgliederversammlung einberufen wird) und ggf. einen Termin festlegen. Im Falle einer Ablehnung erfolgt die schriftliche Bekanntmachung darüber an die Antragsteller per Brief.
Wird auf Minderheitenverlangen eine Mitgliederversammlung einberufen, müssen mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Antragsteller auf dieser persönlich anwesend sein. Art und Weise der Einladung siehe Abs. 2.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung und/oder Satzungsänderung(en) sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstag schriftlich (inkl. Begründung) beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (6) Wahlen und Abstimmungen:
- Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Ergibt der erste Wahlgang keine relative Mehrheit, erfolgt ein zweiter. Ergibt auch dieser kein eindeutiges Ergebnis (relative Mehrheit), wird die Wahl auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt. Bis dahin bleibt der Posten wie ursprünglich besetzt.
Eine geheime Wahl findet nur dann statt, wenn 1/3 (ein Drittel) der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
 - Abstimmungen erfolgen ebenfalls offen per Handzeichen. Ergibt die erste Abstimmung keine relative Mehrheit, erfolgt eine zweite. Ergibt auch diese kein eindeutiges Ergebnis (relative Mehrheit), entscheidet das Los.
- (7) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder unter 18 Jahren sind Mitglieder der Vereinsjugend und üben nur dort ihr Stimmrecht aus.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Entgegennahme der jährlichen Rechenschaftsberichte, der Jahresabrechnung des Kassenwarts sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands (gem. § 7) mit Ausnahme des Jugendwarts und des Jugendsprechers (gem. Jugendordnung)
 - Wahl von zwei Kassen-/Rechnungsprüfern (gem. § 9)
 - Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarts



- e. Annahme und ggf. Änderung der Beitrags- und/oder Jugendordnung (nicht Bestandteile der Satzung)
 - f. Änderung/Neufassung der Satzung oder Auflösung des Vereins (gem. § 11 und § 12)
 - g. Beschlussfassung über gestellte Anträge
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Jugendliche und deren gesetzlichen Vertreter dürfen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Gäste (ohne Stimmrecht) können zugelassen werden, sofern
- sie vom Vorstand eingeladen wurden oder
 - alle Mitglieder mit der Anwesenheit einverstanden sind (per Handzeichen).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus ordentlichen Mitgliedern gestellt und besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Schriftführer
- e. dem Jugendwart
- f. dem Jugendsprecher (mit Sitz ohne Stimme gem. Jugendordnung)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

- (2) Die Vorstandsmitglieder - ausgenommen Jugendwart und Jugendsprecher - werden von der Mitgliederversammlung (gem. § 6 Abs. 6) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorsitzende und der Kassenwart werden in den ungeraden Jahren, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer in den geraden Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend (gem. Jugendordnung) gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendsprecher wird von der Vereinsjugend (gem. Jugendordnung) gewählt und ist kraft seines Amtes Vorstandsmitglied mit Sitz, jedoch ohne Stimme.
- (3) Die Vorstandsmitglieder (**a.** bis **d.**) werden einzeln gewählt. Wählbar ist jede volljährige, natürliche Person.
- (4) Abwesende Mitglieder können auch dann gewählt werden, wenn sie dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung ihre Bereitschaft zur Postenübernahme schriftlich mitgeteilt haben.



- (5) Eine gewählte Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht erlaubt.
- (6) Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) nach den vorstehenden Grundsätzen. Führt auch dieser zu keinem Ergebnis, findet ein letzter Wahlgang in geheimer Abstimmung statt. Erzielt auch dieser Wahlgang keine Entscheidung, wird die Wahl auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt. Bis dahin bleibt die Vorstandsposition wie ursprünglich besetzt (ggf. unbesetzt).
- (7) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bleibt seine Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Auf Beschluss des Vorstands kann ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben kommissarisch übernehmen. Die Nachwahl erfolgt für die restliche Amtszeit (gem. Abs. 2).
Ist der gesamte alleinvertretungsberechtigte Vorstand (a. und b. gem. Abs. 1) ausgeschieden, müssen die verbleibenden Vorstandsmitglieder (c. - e. gem. Abs. 1) innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung zu Neuwahlen einberufen.
Wollen die Vorstandsmitglieder ihr Amt kollektiv niederlegen, müssen sie in diesem Fall eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (10) Jede personelle Änderung im allein vertretungsberechtigten Vorstand (a. und b.) ist zu beurkunden und dem zuständigen Registergericht unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und ist zuständig für die Geschäftsführung soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich anderen Organen übertragen ist.
- (2) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet den Vereinshaushalt.
- (3) Er entscheidet über die Aus- und Durchführung der an ihn herangetragenen Wünsche und Vorschläge.
- (4) Er definiert die verschiedenen Ämter und Posten und dokumentiert deren Aufgaben im Verarbeitungsverzeichnis.



§ 9 Kassenwart und Kassen-/Rechnungsprüfer

- (1) Der Kassenwart ist für die Finanz- und Steuerangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmanns zu führen.
- (2) Kassen-/Rechnungsprüfer können nur ordentliche Mitglieder werden.
- (3) 2 Kassen-/Rechnungsprüfer (ggf. 1 Kassen-/Rechnungsprüfer - siehe Abs. 3) prüfen im Zeitraum 01.01. bis zum Termin der Mitgliederversammlung die vorgelegten Kassen- und Bankbelege des Vorjahres auf Vollständigkeit und Korrektheit. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung erstatten sie Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Vorstands.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt (gem. § 6 Abs. 6) jedes Jahr für 2 Geschäftsjahre einen Kassen-/Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Eine einmalige, direkt anschließende Wiederwahl ist möglich. Bei Neuwahl von 2 Kassen-/Rechnungsprüfern wird einer für 2 Jahre und einer für 1 Jahr in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (5) Abwesende Mitglieder können auch dann zum Kassen-/Rechnungsprüfer gewählt werden, wenn sie dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung ihre Bereitschaft zur Postenübernahme schriftlich mitgeteilt haben.
- (6) Scheidet ein Kassen-/Rechnungsprüfer, gleich aus welchem Grund, während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so bleibt sein Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.
Scheiden beide Kassen-/Rechnungsprüfer vorzeitig aus, werden auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung 2 neue Prüfer (gem. Abs. 4) gewählt. Stehen zur bevorstehenden Buchprüfung keine Kassen-/Rechnungsprüfer zur Verfügung (siehe Satz 2), erfolgt für das abgelaufene Geschäftsjahr keine Buchprüfung.

§ 10 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist. Die Jugendordnung wird vom Vorstand erarbeitet, der Jugendversammlung zur Abstimmung und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgestellt. Den Vorgaben der Satzung darf die Jugendordnung nicht widersprechen.



§ 11 Satzungsänderung, -neufassung, Zweckänderung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen oder -neufassungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, evtl. redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext vorzunehmen, sofern der Inhalt der beschlossenen Fassung nicht verändert wird. Dieses gilt für Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen.
- (3) Eine Satzungsänderung oder -neufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Auf der Homepage (www.rg-zurmuehlen.de) wird die gültige Fassung hinterlegt.
- (4) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung (gem. § 31 a BGB), haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung (gem. § 31 b BGB), haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
§ 31 a Abs. 1 Satz 3 BGB ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Sind Vereinsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.



§ 13 Auflösung, Aufhebung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung beschließt der Verein, die Aufhebung das Registergericht und den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Finanzamt.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 (drei Viertel) aller ordentlichen Mitglieder (gem. § 4 Abs. 5 a.) inkl. Vereinsjugend anwesend sein. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder - beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Zur Auflösung des Vereins sind alle erschienenen Mitglieder stimmberechtigt, sie erfordert eine Mehrheit von 4/5 (vier Fünftel) der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren bestellt (gem. § 26 BGB).
- (6) Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:
 - Pferdekuppe e.V
(Amtsgericht Flensburg, VR-Nr. 2729),
 - Förderverein für das Kinder-Hospiz Sternenbrücke e.V.
(Amtsgericht Hamburg, VR-Nr. 16437),

Beide Organisationen haben das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Ist eine der o.g Organisationen aufgelöst oder wurde ihr die Gemeinnützigkeit aberkannt, fällt das Vereinsvermögen komplett der jeweils anderen zu.

Trifft o.g. auf beide Organisationen zu, fällt das gesamte Vermögen an den Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. (Amtsgericht Bad Segeberg, VR-Nr. 494) zu.